

## **Satzung**

### **der Ortsgemeinde Schutz über die Erhebung der Hundesteuer vom 28.11.2002**

Der Ortsgemeinderat Schutz hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer und den §§ 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen in der Sitzung vom 28.11.2002 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Steuergegenstand, Entstehung der Steuer**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

#### **§2**

##### **Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.  
Haushalt in diesem Sinne ist der gesamte private Lebensbereich des Hundehalters. Es ist nicht erforderlich, dass sich der Hund räumlich im Haushalt im umgangssprachlichen Sinne, konkret also in der Wohnung der im Haus des Hundehalters, aufhält. Auch ein in einem Zwinger, auf einem nicht bebauten Grundstück oder einem Firmengelände untergebrachter Hund ist im hundesteuerrechtlichen Sinne im Haushalt des Halters aufgenommen.
- (2) Als Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Satzes 1 erst ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§3**

#### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung sind:
- 1. Rasse**
  - 2. Geburtsdatum**
  - 3. Herkunft und Anschaffungstag**
- glaubhaft nachzuweisen.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Falls der Erwerber in einer anderen Gemeinde wohnt oder der Halter in eine andere Gemeinde umzieht, wird diese unterrichtet.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Absatz 2 Satz 1.

### **§ 5**

#### **Steuersatz, Gefährliche Hunde**

- (1) Der Steuersatz
- a) für den ersten Hund
  - b) für den zweiten Hund
  - c) für jeden weiteren Hund
- wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt

- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz
- a) für den ersten gefährlichen Hund
  - b) für den zweiten gefährlichen Hund
  - c) für jeden weiteren gefährlichen Hund
- wird ebenfalls jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (3) Gefährliche Hunde sind
1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
  2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
  3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben
- und
4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
- **Pitt Bull Terrier**
  - **American Staffordshire Terrier und**
  - **Staffordshire Bullterrier**
- sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.
- (5) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z. B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat
- **Bullmastiff**
  - **Bullterrier**
  - **Dogo Argentino**
  - **Dogue de Bordeaux**
  - **Fila Brasileiro**
  - **Mastiff**
  - **Mastino Napoletano**
  - **Tosa Inu**
- Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 4 erfassten Hunden.
- (6) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

## **§ 6**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (4) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid angegangen wäre.

## **§ 7**

### **Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen unentbehrlich sind. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
  2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz an bringen. (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

## **§ 8**

### **Steuerfreie Hundehaltung**

Nicht besteuert ist nach Artikel 105 Abs. 2 a Grundgesetz insbesondere

- a) die Hundehaltung durch juristische Personen und Personenvereinigungen,
- b) die Hundehaltung durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln,
- c) die Haltung von Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,

- d) die Haltung von Hunden, die zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung notwendig sind,
- e) die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
- f) Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 9**

### **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind; jedoch für höchstens zwei Hunde,
- (2) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

## **§10**

### **Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats,
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
  - 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
  - 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
  - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  - 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 2 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 11**

### **Überwachung der Anzeigepflicht**

- (1) Für jeden Hund wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die außerhalb der Wohnung oder des befriedeten Grundbesitzes sichtbar vom Hund zu tragen ist. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke wird auf Antrag eine Ersatzmarke ausgehändigt. Bei der Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (2) Die Gemeinde kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gemeindegebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
  1. Name und Anschrift des Hundehalters
  2. Anzahl der gehaltenen Hunde
  3. Herkunft und Anschaffungstag
  4. Geburtsdatum
  5. Rasse

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  2. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  3. als Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
  4. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt.
  5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 11 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis an zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Schutz über die Erhebung der Hundesteuer vom 21.10.1993 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.11.2000 außer Kraft.

Schutz, den 08.11.2002  
Ortsgemeinde Schutz

*Im Original gezeichnet*

(Thomas Tombers)  
Ortsbürgermeister

**I. Änderungssatzung  
zur Satzung der Ortsgemeinde Schutz  
über die Erhebung von Hundesteuer vom 28.11.2000**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung vom 01.11.2000 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

§ 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8**

**Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz pro Hund bzw. pro Kampfhund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen und Tieren besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann- Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls
  - **Bullterrier**
  - **Pit-Bull-Terrier**
  - **American Staffordshire Terrier**
  - **Staffordshire-Bull-Terrier**
  - **Mastino Napolitano**
  - **Fila Brasiliens**
  - **Bordeaux Dogge**
  - **Mastino Expanol**
  - **Dogo Argentino**
  - **Römischer Kampfhund**
  - **Chinesischer Kampfhund**
  - **Bandog**
  - **Tosa Inu.**

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, die die Satzung u. a. für Dienst- und Wachhunde gem. §§ 3 und 4 HStS vorsieht sowie die Zwingersteuer gem. § 6 HStS werden für Kampfhunde im Sinne des § 8 Abs. 3 nicht gewährt.

## Artikel II

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Ortsgemeinde Schutz

*im Original gezeichnet*

28.11.2000, Tombers  
Datum, Unterschrift



## Erläuterungen zur 1. Änderungssatzung bzgl. der Kampfhundesteuer

Sowohl das Bundesverwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz erklären in ihren Urteilen vom 19.01.2000 bzw. 19.09.2000 eine erhöhte Steuer für Kampfhunde als rechtmäßig. Für sog. Kampfhunde dürfen die Gemeinden höhere Steuersätze festsetzen als für andere Hunde.

Aus diesem Grunde haben wir - wie in der Ortsbürgermeister-Dienstbesprechung am 26.09.2000 angekündigt - eine Änderungssatzung zur Hundesteuer entworfen. Jede Gemeinde kann selbst entscheiden, ob eine Änderungssatzung für Kampfhunde, die in der Gemeinde gehalten bzw. noch angeschafft werden, erlassen werden soll oder nicht. Gemeinden, in denen zur Zeit keine Kampfhunde gehalten werden, sollten abwägen, ob sie eine Kampfhundesteuer einführen, um damit vorbeugend zu reagieren.

Die Höhe der Steuersätze legt der Gemeinderat fest. Eine allgemeinverbindliche Richtlinie für die Höhe der Kampfhundesteuer gibt es nicht.

Anhaltspunkte können die o. g. Urteile geben, wobei die Stadt Roßlau die Steuer für den 1. (normalen) Hund auf -90,- DM und für den 1. Kampfhund auf 720,- DM festgesetzt hat. Die Hundesteuer für sogenannten Kampfhunde beträgt demnach das 8-fache der Steuer des 1. Hundes.

Die Hundesteuer in der Stadt Roßlau für den 2. (normalen) Hund beträgt 120,- DM und für den 2. und jeden weiteren Kampfhund 1.200,- DM. Das bedeutet das 10-fache der Steuer.

Bei der Stadt Worms beträgt die Steuer für den 1. (normalen) Hund 180,- DM und für jeden Kampfhund 1.200,- DM. Das bedeutet das 6,67-fache der Steuer.

Die Steuersätze werden in der Haushaltssatzung festgesetzt. Der Ortsgemeinderat beschließt den Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung zur Besteuerung von sogenannten Kampfhunden.

Der Steuersatz für Kampfhunde (§ 8 Abs. 3 und 4 der Satzung) wird für

- **den 1. Kampfhund auf 960 DM**
- **jeden weiteren Kampfhund auf 520 DM**

jährlich festgesetzt.